

Information zu den Rehabilitierungsgesetzen

I

Am 01. Juli 1994 traten - im Anschluss an das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 - die Gesetze für die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung in Kraft.

Mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) wird Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht der ehemaligen DDR - z. B. den Zwangsausgesiedelten aus dem Grenzgebiet - und mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) den im Berufsleben politisch Verfolgten ein Weg geöffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Beide Gesetze wurden durch das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 01. Juli 1997, durch das Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 sowie durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) vom 27. Juli 2001, novelliert.

II

Zum Inhalt dieser Gesetze

Tragende Grundentscheidungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes:

- Es werden nur gravierende Unrechtsfälle einbezogen; das sind bis heute spürbar fortwirkende erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund elementar rechtsstaatswidrigen Verwaltungshandelns bzw. politischer Verfolgungsmaßnahmen.
- Ein voller Schadensersatz kann nicht in Betracht kommen; Ausgleichsleistungen werden unter sozialen Aspekten gewährt.

Es ist ein zweistufiger Verfahrensablauf vorgesehen. Die Grundentscheidung (Rehabilitierung) trifft die Rehabilitierungsbehörde. In der zweiten Stufe werden - je nach Art der Folgeansprüche - andere Behörden oder Institutionen tätig (z. B. Versorgungsämter, Vermögensämter, Rentenversicherungsträger).

III

1.

Kernpunkte des **Gesetzes „über die Aufhebung rechtsstaatlicher Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz)“**:

- Ausgangspunkt ist Artikel 19 Einigungsvertrag. Hiernach bleiben verwaltungsrechtliche Entscheidungen der ehemaligen DDR grundsätzlich bestandskräftig.
 - Eine Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme der DDR-Organen im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist dann möglich, wenn diese Entscheidung
 - mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist,
 - zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögenswerte oder in den Beruf bzw. in eine Ausbildung geführt hat
- und
- die unmittelbaren Folgen dieses Eingriffs noch schwer und unzumutbar fortwirken.
- Nach der Aufhebung der Verwaltungsentscheidung, also nach der eigentlichen Rehabilitierung, erhält der Betroffene Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen und zwar - je nach Eingriffsobjekt - nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Vermögensgesetz oder (bei Gesundheitsschäden) nach dem Bundesversorgungsgesetz. Seit der Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 1997, BGBl. I Nr. 45, der am 05. Juli 1997 in Kraft trat, gibt es auch eine rechtliche Grundlage, um die Rechtsstaatswidrigkeit einer Verwaltungsentscheidung eines DDR-Organen (oder einer ihr gleichzustellenden Maßnahme), die
 - mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und
 - aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat,
- aber
- weder zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögenswerte oder in den Beruf bzw. in eine Ausbildung geführt hat,
- festzustellen, allerdings ohne dass ein Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen besteht.
- Für die Zwangsausgesiedelten wird ausdrücklich klargestellt, dass die damaligen Aktionen mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind. Rückübertragung der Grundstücke oder Entschädigung richten sich nach den Vorgaben des Vermögensgesetzes. Nach erfolgter Rehabilitierung trifft die nach dem Vermögensgesetz zuständige Behörde die erforderlichen Entscheidungen.
- Das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasst u. a. Personen, die aus Anlass der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 im Beitrittsgebiet ihr Leben verloren haben. Deren nächste Angehörige (Ehegatten, Kinder, Eltern) haben - wie mit dem

Gesetz vom 03.08.2005 (BGBl. I S. 2266) geregelt - unter Vorlage der Rehabilitierungsbescheinigung nach § 12 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz auf Antrag auch Anspruch auf Unterstützungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz.

2.

Kernpunkte des **Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz)**“:

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz knüpft an das Strafrechtliche und an das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz an und erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten durch Einbeziehung arbeitsrechtlicher Maßnahmen. Ausgleichsleistungen - unter sozialen Gesichtspunkten - kann erhalten, wer im Beitrittsgebiet durch rechtsstaatswidrige bzw. der politischen Verfolgung dienende Eingriffe in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis erheblich benachteiligt worden ist. Der Verfolgungsakt, durch den in den Beruf oder eine berufsbezogene Ausbildung eingegriffen worden ist, kann eine rechtsstaatswidrige Inhaftierung, eine rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme (z. B. Entzug der Gewerbeerlaubnis oder Relegation von der Hochschule) oder eine Maßnahme von DDR-Organen oder Betrieben gegen Mitarbeiter (z.B. Kündigungen, erzwungene Änderungs- oder Aufhebungsverträge) sein. Politische Verfolgung, die sich als Berufsverbot auswirkt, ist erfasst.

Als besondere Hilfen und soziale Ausgleichsleistungen sind vorgesehen:

- der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung;
- Hilfe zur Selbsthilfe durch eine bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, durch bevorzugte Aufstiegsfortbildung (sog. Meister-BAföG) sowie durch eine bevorzugte Studienförderung (ohne Darlehenstil, also als voller Zuschuss), wenn dies für den Betroffenen - vom Alter her - noch möglich und sinnvoll ist;
- Unterstützungsleistungen in Höhe von monatlich bis zu 184,00 EUR (für Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bis zu 123,00 EUR) bei besonderer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Verfolgten.

Im Mittelpunkt der Regelungen zur beruflichen Rehabilitation steht der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung, denn bei der Rentenberechnung wirken frühere Eingriffe in den Beruf besonders spürbar bis in die Gegenwart fort. Der Verfolgte soll für die Verfolgungszeit rentenrechtlich mindestens so gestellt werden wie der Durchschnitt der Versicherten im Beitrittsgebiet mit vergleichbarer Qualifikation.

Zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten (bzw. bei der für Verfolgungszeiten erforderlichen Ermittlung des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens der letzten 20 Jahre vor Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit) werden deshalb als Beitragsbemessungsgrundlage grundsätzlich Werte berücksichtigt, die den Durchschnitt der Versicherten im Beitrittsgebiet mit vergleichbarer Qualifikation repräsentieren.

Mit der durch Art. 7 des 2. AAÜG-ÄndG erfolgten Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, um darüber hinaus die im letzten Kalenderjahr oder, wenn dies günstiger ist, in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Verfolgung erreichte individuelle Entgeltpunkteposition zu berücksichtigen, wenn sie eine höhere Rente ergibt.

Der für den Verfolgten nach den allgemeinen Vorschriften errechnete Rentenanspruch wird den unter Berücksichtigung des BerRehaG ermittelten Rentenansprüchen gegenübergestellt. Der Verfolgte erhält die jeweils höhere Rente.

Einbezogen in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sind auch verfolgte Schüler, das heißt diejenigen, die in der allgemeinen Schulausbildung oder auf dem Weg zum Abitur oder zum Studium an einer Fach- oder Hochschule Opfer politischer Verfolgung geworden sind. Damit soll nicht zuletzt deutlich gemacht werden, dass Verfolgung in vielen Fällen bereits in der Schulzeit angefangen hat.

Die Ansprüche der verfolgten Schüler sind allerdings im Wesentlichen auf Hilfe zur Selbsthilfe beschränkt: das heißt auf eine bevorzugte Studienförderung nach § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, auf bevorzugte Aufstiegsfortbildung (sog. Meister-BAföG) oder die bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem 2. Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes. Weitergehende Ansprüche - insbesondere den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung - gewährt das BerRehaG nicht, mit Ausnahme der nach der mit Art. 7 des 2. AAÜG-ÄndG erfolgten Erweiterung der Ansprüche verfolgter Schüler dahingehend, dass deren Ausbildungszeiten rentenrechtlich als Anrechnungszeiten bis zum Doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer anzuerkennen sind, wenn wegen einer Verfolgungsmaßnahme eine Schulausbildung, Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden ist.

IV

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz sieht wie das Berufliche Rehabilitierungsgesetz für die Grundentscheidung, d.h. für die eigentliche Rehabilitierung, die Einrichtung von Rehabilitierungsbehörden in den neuen Ländern und in Berlin vor. Die örtliche Zuständigkeit wird vom Ort des jeweiligen Geschehens in der DDR bestimmt: Die Betroffenen müssen sich an die Rehabilitierungsbehörde des Landes wenden, von dessen Gebiet die Verfolgungsmaßnahme zu DDR-Zeiten ausgegangen ist.

Die Rehabilitierungsbehörden heben unter den Voraussetzungen des VwRehaG die Verwaltungsmaßnahme auf bzw. stellen die Rechtsstaatswidrigkeit fest (verwaltungsrechtliche Rehabilitierung). Im Rahmen der beruflichen Rehabilitierung treffen sie die für die Folgeansprüche maßgeblichen Feststellungen und erteilen eine detaillierte Bescheinigung.

Zusammenfassender Überblick über die Rehabilitierungsgesetzgebung und das Verfahren

Die drei Rehabilitierungsgesetze sind miteinander verzahnt und ergänzen sich:

- Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen über eine Freiheitsentziehung und damit die Rehabilitierung durch Gerichtsbeschluss. Die Rehabilitierung ist Voraussetzung u. a. für die Rückgabe oder Entschädigung eingezogener Vermögenswerte und begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen (u. a. Kapitalentschädigung für Haftzeiten).

- Bei dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geht es um die Aufhebung schlechthin rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen der DDR-Organen oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit dieser Akte. Die noch heute fortwirkenden Folgen sollen durch soziale Ausgleichsmaßnahmen gemildert werden. Das VwRehaG verweist hier u. a. auf das BerRehaG.
- Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz knüpft - mit dem Ziel eines Ausgleichs für noch heute spürbare Auswirkungen politischer Verfolgung auf Beruf oder Ausbildung - an das StrRehaG und an das VwRehaG (sowie an das Häftlingshilfegesetz - HHG - z. B. für von den Sowjets im Beitrittsgebiet in Gewahrsam Genommene) an und erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten: Einbezogen in die berufliche Rehabilitierung werden auch die Verfolgungsfälle im Bereich des Arbeitsrechts (z.B. Maßnahmen von Betrieben oder Organen gegen Mitarbeiter).

Die Art der Verfolgung bestimmt also den „Einstieg“ in das Rehabilitierungsverfahren und den Fortgang der beruflichen Rehabilitierung:

- Wer aus politischen Gründen in der DDR inhaftiert war, wird in aller Regel bereits eine gerichtliche Entscheidung (in einem Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren) erwirkt und die Kapitalentschädigung beantragt oder erhalten haben. Diese Entscheidung wird zusammen mit dem Antrag auf berufliche Rehabilitierung der zuständigen Rehabilitierungsbehörde vorgelegt, die dann u. a. die gesamte Verfolgungszeit feststellt und bescheinigt. Die Verfolgungszeit ist z. B. für die Höhe des Nachteilsausgleichs in der Rentenversicherung maßgebend.
- Wer im Beitrittsgebiet von der sowjetischen Besatzungsmacht in Gewahrsam genommen worden ist (hier geht es um von sowjetischen Militärtribunalen Verurteilte, um Internierte und Verschleppte), also nicht von einem deutschen Gericht rehabilitiert werden kann, legt der Rehabilitierungsbehörde für die berufliche Rehabilitierung die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz vor, die Berechtigte in aller Regel bereits haben. Entsprechendes gilt für diejenigen, die sich trotz Vorliegens der Voraussetzungen das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ersparen sollen, weil sie bereits vor In-Kraft-Treten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes eine sog. „10.4-Bescheinigung“ erhalten oder beantragt haben.
Für Personen, die hierunter fallen und bisher keine „10.4-Bescheinigung“ beantragt haben, veranlasst dies die Rehabilitierungsbehörde.
- In den Fällen, in denen DDR-Organen durch eine rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme in eine Ausbildung oder in den Beruf eingegriffen haben (z.B. durch Entzug der Gewerbeerlaubnis, Relegation von Schule oder Hochschule oder durch Degradierung bei den „bewaffneten Organen“), gehen verwaltungsrechtliches und berufliches Rehabilitierungsverfahren nahtlos ineinander über.
- Wer in seiner beruflichen Tätigkeit (oder Erwerbstätigkeit) politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war, die sich schwerwiegend (z. B. erhebliche Lohn- und Gehaltseinbußen oder sogar Kündigung) auf das Arbeitsverhältnis ausgewirkt haben, der kann nur beruflich rehabilitiert werden.

Anschriften der Rehabilitierungsbehörden:

Berlin:	Landesamt für Gesundheit und Soziales, II D Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin
Brandenburg:	Ministerium des Innern Rehabilitierungsbehörde Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam Postanschrift: Postfach 60 11 65, 14411 Potsdam
Mecklenburg-Vorpommern:	Amt für Rehabilitation und Wiedergutmachung beim Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der EU Puschkinstr. 19-21, 19055 Schwerin
Sachsen:	Landesdirektion Sachsen Rehabilitierungsbehörde Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz Postanschrift: 09105 Chemnitz
Sachsen-Anhalt:	Regierungspräsidium Dessau, Dezernat 27 Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau Postanschrift: Postfach 12 05, 06839 Dessau
Thüringen:	Landesamt für Soziales und Familie Rehabilitation und Wiedergutmachung Charlottenstr. 02, 98617 Meiningen